



Handreichung zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln (QuaSiMi)

Wofür dürfen die QuaSiMi verwendet werden?

QuaSiMi dürfen für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen, wie z.B.:

- Einrichtung von zusätzlichen Tutorien sowie Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften zur Betreuung der Studierenden;
- Einstellung von zusätzlichem Personal für die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek;
- maßvolle Finanzierung von Personal mit Forschungsaufgaben im Sinne einer forschungsbasierten Lehre;
- Finanzierung von zusätzlichem wissenschaftlichen Personal in den Studiengängen;
- Finanzierung des Mehraufwandes, der durch die Verwaltung der QuaSiMi entsteht (z. B. auch Hiwis, Verwaltungspersonal);
- Ausbau der Studienberatung;
- Anschaffung von Lehrmaterial;
- Anschaffungen und Erneuerungen für die Ausstattung der Lehrräume und Bibliotheken z.B. mit Medientechnik;
- Verbesserung der Studienbedingungen von Studierenden mit Kindern;
- Finanzierung von kurz- bis mittelfristigen Anmietungen und Baumaßnahmen, soweit sie zur Verbesserung der Lehre führen;
- Angebote, die das Pflichtstudienangebot in seiner Bandbreite um Wahlmöglichkeiten erweitern, sowie nicht verpflichtende Zusatzangebote, sofern sie allen Studierenden des Fachs offen stehen (z.B. Exkursionen);
- Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben (dazu gehören auch akademische Abschlussfeiern, aber keine Promotionsfeiern), wobei das interne Merkblatt zu Bewirtungs- und Repräsentationskosten sowie das Gebot der sparsamen Mittelbewirtschaftung besonders zu beachten sind.

Worauf ist beim Einsatz der QuaSiMi zu achten? Was ist nicht zulässig?

- Nicht zulässig sind Stipendien und andere individualisierte Begünstigungen von Studierenden, Prämien oder Preisgelder für herausragende Leistungen sowie Begrüßungsgeschenke für Erstsemester (z. B. Bücher).
- Ausgaben, die bspw. aus dem Aversum oder aus Drittmitteln finanziert wurden, dürfen nicht pauschal zu Lasten der QuaSiMi umgebucht werden. Die Umbuchung einzelner Belege ist möglich. Dabei muss aber nachvollziehbar sein, was umgebucht wurde. Es ist immer die Belegnummer als Referenz auf der Umbuchung anzugeben.
- Die QuaSiMi-Fonds dürfen nur bis zur Höhe ihrer noch nicht zugewiesenen Ausgaberreste überzogen werden. Sollte ein darüber hinausgehender Überzug im Einzelfall doch vorkommen, so ist der Fonds aus anderen Mitteln sofort auszugleichen. Wenn im Vorfeld erkennbar ist, dass die Mittel zur Bezahlung einer Rechnung nicht ausreichen, kann diese gesplittet werden. Teilen Sie bitte hierzu die Mittel auf der Auszahlungsanordnung auf.
- Die Einstellung von wissenschaftlichem Personal ist grundsätzlich nur befristet möglich und muss jeweils mit dem Personaldezernat abgestimmt werden. Es ist hierbei sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungen aller Lehrenden ausgeschöpft werden, bevor zusätzliches Lehrpersonal aus QuaSiMi finanziert wird. Es ist nicht zulässig, Lehre, die bislang durch Personal auf Landesstellen finanziert wurde durch Lehrveranstaltungen zu ersetzen, welche aus QuaSiMi finanziert werden (Substitutionsverbot).
- Nicht zulässig ist die Finanzierung von Infrastrukturkosten (wie z.B. Energie).